

Satzung
des
Triumph Motorcycle Owners Club e.V.

gegründet am 20.02.1999 in Brensbach
in der Fassung ab 20.02.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Triumph Motorcycle Owners Club“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt seither den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Groß-Zimmern/Klein Zimmern.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege von historischen Motorrädern der englischen Marke Triumph. Diese Motorräder sollen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Völkerverständigung soll durch Hervorheben der deutsch-englischen Wurzeln der Marke Triumph gepflegt werden. Er veranstaltet hierzu Treffen und Ausstellungen und führt sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1.1 bis 31.12 des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins (sog. Vollmitglied) kann werden, wer ein Triumph-Motorrad besitzt oder den Vereinszweck unterstützen will. Dies können auch juristische Personen sein (z.B. Vereine oder Unternehmen).
- (2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlich oder digital gestellten Aufnahmeantrages.
Als Eintrittsdatum gilt das Datum, zum dem das Mitglied dem Verein beitreten möchte. Dies wird dem Mitglied schriftlich oder digital mitgeteilt. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, ~~oder~~ mit dem Austritt, welcher schriftlich oder digital dem Vorstand zugehen muss, ~~oder~~ durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei der das betroffene Mitglied zu hören ist.
- (5) Sollte ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung und dem Hinweis auf Streichung aus der Mitgliederliste mit dem Jahresbeitrag rückständig sein oder nicht mehr nachvollziehbar verzogen oder verstorben sein, kann der Vorstand von der Streichung von der Mitgliederliste Gebrauch machen.
In diesem Fall entfällt die Mitteilung an das Mitglied und die Möglichkeit dazu Einspruch zu erheben.

- (6) Neben dem sog. Vollmitglied können auch Familienangehörige (sog. Familienmitglieder) in den Verein aufgenommen werden. Diese sind beitragsfrei, sind aber nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen auf der Mitgliederversammlung oder Satzungsänderungen.
- (7) Verdiente Personen außerhalb des Vereins können vom Vorstand als sog. Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen auf der Mitgliederversammlung oder Satzungsänderungen.
- (8) Bedürftige Mitglieder des Vereins können vom Vorstand von ihrer Pflicht einen Mitgliedsbeitrag zu leisten teils oder ganz entbunden werden und als sog. Passive Mitglieder weiterhin Mitglied im Verein bleiben.
Passive Mitglieder sind weiterhin stimmberechtigt bei Beschlüssen auf der Mitgliederversammlung oder Satzungsänderungen.
- (9) Sollte sich die Bankverbindung, Emailadresse oder Anschrift eines Mitgliedes ändern, so ist dieses dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart sowie
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vollmitglieder für den Rest der Amtsdauer wählen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln, nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist ab einer Teilnehmerzahl von 4 Personen beschlussfähig. Der Vorsitzende sollte bei Beschlussfassungen durch den Vorstand anwesend bzw. im Umlaufverfahren involviert sein.
- (7) Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein bei einem für die Wahrnehmung Ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich vom Vorstand, unter Einbeziehung einer Einladungsfrist von 8 Wochen, durch persönliche, schriftliche oder digitale Einladung einzuberufen. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift geschehen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder in digitaler Form zugänglich gemacht.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Eine Satzungsänderung erfolgt durch Abstimmung per Briefwahl oder in digitaler Form. Die Abstimmungsform wird durch den Vorstand festgelegt und die Wahl durch den Vorstand veranlasst. Für die Abstimmung ist es ausreichend, alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins per Brief oder in digitaler Form über die Anträge zu informieren. Es zählen nur die Stimmen, die innerhalb der in der Abstimmungsform angegebenen Frist zurückgesandt werden. Es müssen die unter §6 (8) genannte Mindestteilnahme genannte Mitgliederzahlen an der Abstimmung teilnehmen. Da nicht alle Mitglieder digital an einer Abstimmung teilnehmen können, ist für diese Mitglieder in Kombination eine Briefwahl möglich. Es reicht die einfache Mehrheit.
Anpassungen an der Satzung, die redaktioneller Natur sind oder vom Amtsgericht oder anderen Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand direkt vorgenommen werden. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über diese Anpassungen zu informieren.

- (6) Nach satzungsgemäßer Einladung gem. § 6 Abs. 1 gilt die Mitgliederversammlung mit den zum Versammlungszeitpunkt anwesenden Mitgliedern als beschlussfähig.
- (7) Bei einer Satzungsänderung muss mindestens die unten genannte Prozentzahl an Vollmitglieder teilnehmen. Die erforderliche Teilnahmequote richtet sich nach der aktuellen Anzahl der Vollmitglieder am Stichtag, an dem die Abstimmung versandt wird.
 - 70% bis 500 Vollmitgliedschaften
 - 65% ab 501 Vollmitgliedschaften
 - 60% ab 1000 Vollmitgliedschaften
- (8) Auf der Jahreshauptversammlung wird durch den Bericht des Kassierers über den Abschluss des letzten Geschäftsjahres (Geschäftsbericht), berichtet.
- (9) Der Geschäftsbericht wird jährlich von zwei Kassenprüfern, die alle 2 Jahre neu gewählt werden, geprüft, auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt und danach die Entlastung des Vorstandes beantragt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der per Bankeinzug / Überweisung zu begleichen ist. Die Höhe dieses Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann sie den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen so weit nicht anders abgestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Einzugsverfahren spätestens bis 30. April jeden Jahres erhoben. Geht der zu zahlende Betrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Vereinskonto ein, gerät das Mitglied automatisch und auch ohne Mahnung in Verzug.
- (4) Geht auch trotz einmaliger schriftlicher oder digitaler Mahnung der Beitrag nicht bis zum 31. Juli des gleichen Jahres ein, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Neckarsulm zu, die es ausschließlich und unmittelbar dem „Deutschen Zweirad Museum Neckarsulm“ zur Verfügung zu stellen hat. Das Museum soll damit Motorräder der englischen Triumph-Werke zu Ausstellungszwecken erwerben bzw. unterhalten.

§ 9 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtstag, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Austritt) und fahrzeugbezogene Daten (Typ, Alter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen

18.03.2000, Ramberg – Beschluss zu Familienmitgliedschaft

Sofern ein Mitglied eine Familienmitgliedschaft beantragt, werden die Familienmitglieder bzw. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beitragsfrei im TMOC aufgenommen. Für die beitragsfrei aufgenommenen Personen besteht jedoch kein Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen.

18.03.2000, Ramberg – Beschluss zu Briefwahl

Satzungsänderungen können in Zukunft auch an alle Mitglieder (die stimmberechtigt sind) per Post versandt werden, und bei entsprechend § 5 Satz 5 2.Halbsatz der TMOC-Satzung zurückgesandten Zustimmungen die Satzungsänderungen als beschlossen gelten.

31.03.2001, Dirmingen – Beschluss zu Breakdown-Liste

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass in unserem Club eine Breakdown-Liste auf freiwilliger Basis der Mitglieder erstellt wird, die vom ILO verwaltet wird und über die auch der Vorstand Kenntnis erhält.

15.03.2003, Stammen – Beschluss zu Beitragserhöhung

Erhöhung von 25DM auf 28€

09.04.2005, Ober Ramstadt – **abgelehnter Antrag**

Die JHV soll nicht immer im Raum Hanau stattfinden.

05.04.2008, Ober Ramstadt

Bei Umzug eines Mitglieds ins Ausland kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft im TMOC für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ruhen. Während dieses Zeitraumes sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Mitglied wird für diesen Zeitraum weiter in der Mitgliederliste geführt und per e-Mail über alle Clubaktivitäten informiert. Weiterhin erhält das Mitglied während des Zeitraums der ruhenden Mitgliedschaft die Vereinszeitschrift im PC-lesbarem Format per e-Mail zugesickt. Nach Ablauf von maximal vier Jahren ruhender Mitgliedschaft entscheidet das Mitglied über das Wiederaufleben der vollen Mitgliedschaft oder den Austritt aus dem TMOC. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.

01.03.2009, Mörfelden-Walldorf, Vorstandssitzung

Mit sofortiger Wirkung erfolgt eine Kostenerstattung für organisatorische Fahrten für den Verein (z.B. Vorstandssitzung, ...) in Höhe von 10 Cent pro gefahrenen Kilometer (Mindestbetrag 2€)

20.11.2021, Schotten, Jahreshauptversammlung

1) Die Aufwandsentschädigung für organisatorische Fahrten für den Verein wird von aktuell 10 Cent auf 15 Cent pro gefahrenen Kilometer erhöht.

2) Nichtmitglieder dürfen an der Jahreshauptversammlung nicht teilnehmen.

13.04.2024, Schotten, Jahreshauptversammlung

„Ergänzend zur Familienmitgliedschaft gibt es eine Partnermitgliedschaft mit einem reduzierten Beitragssatz von insgesamt 45 €. Dies beinhaltet das volle Stimmrecht für beide Personen“